

Statuten Trägerverein jetzt Frutigland

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Trägerverein jetzt Frutigland** (nachstehend „*Verein*“ genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reichenbach im Kandertal.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine soziale Dienstleistungsorganisation zugunsten der **Häuser Reichenbach/Frutigen** (hiernach „*Häuser*“ genannt). Er bezweckt die Erhaltung und Förderung des Wohls pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen, insbesondere auch das Wohlbefinden der Bewohner/innen der Häuser.

Zu diesem Zwecke hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er ist Träger der gemeinnützigen Aktiengesellschaft **jetzt Frutigland AG** (hiernach „*gemeinnützige Aktiengesellschaft*“ genannt), welche als Unternehmen die Häuser sowie die angegliederten Wohnungen betreibt, und ist mit mindestens einem Sitz in deren Verwaltungsrat vertreten;
- b) Er fördert und unterstützt die Aufnahme pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen vorwiegend aus der Region Berner Oberland in die Häuser;
- c) Er gestaltet und fördert Angebote und Dienstleistungen für Senioren und pflege- und betreuungsbedürftige Menschen, insbesondere zugunsten der Häuser und seiner Bewohner;
- d) Er fördert das Miteinander und das gegenseitige Verständnis von Jung und Alt;
- e) Er vertritt die Anliegen pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in der Öffentlichkeit und kann auch andere Einrichtungen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen unterstützen und fördern.

Im Rahmen des Zweckes kann der Verein sich an Gesellschaften beteiligen, solche gründen, übernehmen und mit ihnen fusionieren. Er kann Grundstücke erwerben, mieten oder pachten, halten, belasten, vermieten, veräussern und verwalten.

Der Verein ist eine unabhängige, politisch und konfessionell neutrale, gemeinnützige Organisation, welche Zweck und Aufgaben gemäss vorliegenden Statuten erfüllt und keine Gewinnabsichten hat.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können

- a) Gemeinden nach kantonalem Gemeindegesetz der Region Berner Oberland (z.B. Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden);
- b) weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz und
- c) natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

werden, welche den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind sowie sich zur Einhaltung dieser Statuten und darauf beruhender Regularien verpflichten.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich (oder per E-mail) eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig und bei positivem Entscheid beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Erhalts des vollständigen Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann den Beitritt auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Sie werden in einem Reglement geregelt.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch;

- a) Austritt;
- b) Ausschluss; oder
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wobei die Kündigung mittels einer schriftlichen Erklärung oder E-mail an den Vorstand zu erfolgen hat.

Die Vereinsversammlung kann zudem Mitglieder aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten namentlich die Verletzung der Statuten, die Schädigung der Interessen des Vereins sowie die nachhaltige Störung des Vereinslebens. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet zudem automatisch, wenn ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag ein Kalenderjahr seit Fälligkeit nicht bezahlt. Ab dem der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages folgenden Tag ist das säumige Mitglied suspendiert und von allen Mitgliedschaftsrechten (insbesondere Einladungen zu, Teilnahme sowie Ausübung von Stimmrechten an Vereinsversammlungen, Kandidaturen für Ämter etc.) und allen anderen Vorteilen einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen und/oder auf eine (pro rata) Rückvergütung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

IV. Organisation

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung,
- b) der Vorstand, und
- c) die Revisionsstelle.

A. Vereinsversammlung

Art. 6 Zusammensetzung, Stimmrecht

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 zusammen.

Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter/eine bevollmächtigte Vertreterin aus. Bei natürlichen Personen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme. Vorbehalten bleibt bei allen Mitgliederkategorien jeweils Art. 4 zweitletzter Absatz (Suspendierung der Mitgliedschaft).

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Ferner können mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder per E-mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 8 Geschäftsabwicklung

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Vereinsversammlung sowie vom Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit Ausnahme von Statutenänderungen und-Abstimmungen über die Aufhebung des Vereins mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Statutenänderung bedarf mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und ein entsprechender Beschluss bedarf mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit dem gleichen Traktandum einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich vom Präsidenten/der Präsidentin oder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin;
- b) Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder;

- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- e) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnungen;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über alle Ausgaben, die den Betrag von CHF 20'000 im Einzelfall übersteigen;
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- k) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- l) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Liegenschaften;
- m) Beschlussfassung über die Entgegennahme von Schenkungen, sofern die damit verbundenen einmaligen Belastungen den Betrag von CHF 10'000 übersteigen;
- n) Beschlussfassung über Änderungen in Bezug auf die Höhe der Beteiligung am Aktienkapital der gemeinnützigen Aktiengesellschaft;
- o) Beschlussfassung über Erwerb und Aufgabe der Mitgliedschaft bei Institutionen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen;
- p) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- q) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; und
- r) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins (unter Vorbehalt von Art. 17).

B. Vorstand

Art. 10 Wahl und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für das Präsidium beträgt die maximale Amtsdauer 10 Jahre wobei eine frühere Mitgliedschaft im Vorstand oder nur als Vereinsmitglied nicht angerechnet wird und endet mit Ablauf der betreffenden Amtsperiode. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung oder Verlust der Handlungsfähigkeit.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass das Gremium die nötige Fachkompetenz aufweist.

Wenn Mitglieder während der gewählten Amtsdauer ausscheiden, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Die Ersatzwahl des Präsidenten ist durch die nächste Vereinsversammlung zu bestätigen. Solche Ersatzwahlen gelten bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, den Finanzverantwortlichen/die Finanzverantwortliche und den Sekretär/die Sekretärin, wobei letzterer/letztere nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

Art. 11 Einberufung und Geschäftsabwicklung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/in zusammen, so oft die Geschäfte dies erfordern. Zudem hat der Präsident/die Präsidentin auf schriftliches (inkl. E-mail) Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zehn Kalendertagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungsdatum schriftlich oder per E-mail unter Bekanntgabe der Taktanden und Beilage der für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Unterlagen.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften ist ausstandspflichtig, wer in seinen persönlichen Rechten oder materiellen Interessen unmittelbar berührt wird. Es gilt die Offenlegungspflicht für die Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird, wobei die hiervoor genannten Regeln über das Zustandekommen von Beschlüssen anlässlich von Sitzungen sinngemäss Anwendung finden.

Über die Sitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Präsidenten/der Präsidentin und dem Sekretär/der Sekretärin unterzeichnet wird.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen können auch aussenstehende Personen angehören.

Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist Sache des Vorstandes. Die Unterschriftsberechtigten führen jeweils Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder erfolgen in der Regel unentgeltlich. Vorbehalten bleibt die Entschädigung von Spesen und Barauslagen, wobei der Vorstand zur Deckung der Unkosten für seine Sitzungen auch moderate Sitzungsgelder in Form einer Pauschale beschliessen kann. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zudem im Einzelfall eine angemessene Entschädigung vorsehen. Der Vorstand kann ein Spesen- und Entschädigungsreglement erlassen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- b) Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen;
- c) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
- d) Zweckgebundene Verwaltung des Vereinsvermögens (insbesondere Beteiligung am Aktienkapital der gemeinnützigen Aktiengesellschaft);
- e) Buchführung;
- f) Erlass von Reglementen;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- i) Inkasso der Mitgliederbeiträge;
- j) Entgegennahme von Schenkungen, sofern die damit verbundene einmalige Belastung den Betrag von CHF 10'000 nicht übersteigt;
- k) Entscheid über Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von CHF 20'000 je Geschäft und deren Finanzierung;
- l) Beschlussfassung über Erwerb und Aufgabe der Mitgliedschaft bei Institutionen, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgen;
- m) Beratung aller übrigen Geschäfte, die dem Vorstand vorgelegt werden; und
- n) Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Des Weiteren bestimmt der Vorstand

- o) aus seinem Kreis mindestens ein Mitglied (in der Regel den Präsidenten), welches im Verwaltungsrat der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Einsitz nimmt, und
- p) den Vertreter/die Vertreterin des Vereins an der Generalversammlung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft, wobei der Vertreter/die Vertreterin kein Mitglied des Vorstands sein muss.

Der Vereinsvorstand kann die Vorbereitung, die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Der Vorstand ist ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung des Vereins an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte (Direktoren oder Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

C. Revisionsstelle

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder der jeweiligen Revisionsstelle der jetzt Frutigland AG. Als Rechnungsrevisoren sind auch Nichtmitglieder wählbar. Sie sollten über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung. Sie ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzen

Art. 14 Vereinsvermögen

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere Schenkungen, Vermächtnisse, Vermögenserträge etc.

Das Vermögen ist zweckmässig anzulegen und durch den Finanzverantwortlichen unter Aufsicht des Vorstandes zu bewirtschaften. Spekulative Anlagen sind nicht gestattet.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen an die gemeinnützige Aktiengesellschaft (oder deren Rechtsnachfolgerin) zu übertragen, soweit möglich (vgl. insbesondere Art. 659 OR) und solange diese steuerbefreit ist. Ist dies nicht (mehr) der Fall, dann ist das (restliche) Vermögen an eine oder mehrere andere steuerbefreite Institutionen mit Sitz im Kanton Bern mit gleicher oder ähnlicher öffentlicher und/oder gemeinnütziger Zwecksetzung zu übertragen. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern erfolgen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 26. Oktober 2020 des Vereins Pro Senectute Frutigland, hat dem Austritt aus dem Verein Pro Senectute Berner Oberland und der Ablösung von Pro Senectute Kanton Bern sowie von allen Institutionen von Pro Senectute Schweiz per 31. Dezember 2020 zugestimmt und die Statuten des zugleich in **Trägerverein jetzt Frutigland** umbenannten Vereins genehmigt. Diese Statuten traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen den vorstehenden Artikeln vor.

Anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom 7. Mai 2024 wurde den Änderungen der Statuten zugestimmt. Diese treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Oktober 2020.

Der Präsident:



Hanspeter Burri

Die Sekretärin:



Andrea Rhyner

Stand: 7. Mai 2024